

Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV)

Text in der Fassung des Artikels 1 Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken V. v. 21. Februar 2018 BGBl. I S. 213 m.W.v. 1. März 2018

<https://www.buzer.de/gesetz/3271/v211450-2018-03-01.htm>

Neuerungen für Kleintierpraxis

Fluorchinolone, Cephalosporine der 3. und 4. Generation

- Arzneimittel, die Cephalosporine der dritten oder vierten Generation oder Fluorchinolone enthalten, dürfen bei **Hund oder Katze** nur dann abgegeben, verschrieben oder angewendet werden, wenn sie für die **jeweilige Tierart zugelassen** sind. Satz 1 gilt nicht, soweit im Einzelfall die notwendige arzneiliche Versorgung der Tiere ernstlich gefährdet ist.
- Im Rahmen der Behandlung mit Arzneimitteln, die **Cephalosporine der dritten oder vierten Generation oder Fluorchinolone** enthalten **ist** bei den Tierarten Hund oder Katze, ausgenommen herrenlose Katzen, ein Antibiogramm zu erstellen.

Antibiogrammpflicht Hund / Katze

- bei **Abweichung von den Vorgaben der Zulassungsbedingungen** von Arzneimitteln mit antibakteriellen Wirkstoffen
- bei der **Behandlung mit Arzneimitteln, die Cephalosporine der dritten oder vierten Generation oder Fluorchinolone** enthalten.

Antibiogramm / Isolierung bakterieller Erreger / Bestimmung Empfindlichkeit

- Verfahren /Methode muss national / international anerkannt sein
- geeignete Probenahme
- aus der Probe sind die die Erkrankung verursachenden bakteriellen Erreger unter Berücksichtigung des Krankheitsbildes zu isolieren oder isolieren zu lassen und
- die isolierten bakteriellen Erreger sind auf ihre Empfindlichkeit gegen antibakteriell wirksame Stoffe zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.

Ausnahme von der Antibiogrammpflicht

Ein Antibiogramm ist nicht zu erstellen, wenn nach dem Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft

- die Probenahme mit der Gefahr einer zusätzlichen Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes des zu behandelnden Tieres verbunden wäre,
- der Erreger nicht mittels zellfreier künstlicher Medien kultiviert werden kann, oder
- für die Bestimmung der Empfindlichkeit des Erregers keine geeignete Methode verfügbar ist.

Abgabe von Arzneimitteln mit antimikrobiellen Wirkstoffen an Tierhalter

- Arzneimittel dürfen von Tierärzten an Tierhalter nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen Behandlung von Tieren oder Tierbeständen abgegeben werden.
- Voraussetzung bei Arzneimitteln mit antibakterieller Wirkung:
Klinische Untersuchung vom Tierarzt

Nachweispflichten des Tierarztes bei der Anwendung und Abgabe von Arzneimitteln bei Tieren, die nicht der Gewinnung von Lebensmitteln dienen

- Anwendungs- oder Abgabedatum, bei der Anwendung oder Abgabe von Arzneimitteln, die antibakteriell wirksame Stoffe enthalten, **auch das Untersuchungsdatum**,
- Name und Anschrift des Tierhalters,
- Anzahl, Art und Identität der Tiere,
- Arzneimittelbezeichnung und
- angewendete oder abgegebene Menge des Arzneimittels

Nachweispflichten des Tierarztes bei der Anwendung, Verschreibung und Abgabe von Arzneimitteln die antibakteriell wirksame Stoffe enthalten, bei Tieren, die nicht der Gewinnung von Lebensmitteln dienen

- **Diagnose**
- Bei Anwendung (Hund, Katze) nicht zugelassener Arzneimittel, die Cephalosporine der dritten oder vierten Generation oder Fluorchinolone enthalten, **die Gründe**, dass die notwendige arzneiliche Versorgung der Tiere ernstlich gefährdet ist.
- Bei Ausnahme von der Antibiotogrammpflicht, die **Gründe**, warum ein Antibiotogramm nicht erstellt worden ist.
- Bei Durchführung eines Antibiotogramms:
 - Datum der Probenahme,
 - Name und Anschrift des Tierhalters, Identität der beprobten Tiere und Probenmatrix,
 - Bezeichnung des verwendeten Tests,
 - Datum von Untersuchungsbeginn und -ende,
 - Befund: quantitatives Ergebnis und qualitative Bewertung der Empfindlichkeitstestung.